

Zum Thema:

**Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan  
für Lüdenscheid 2013 - 2016**

Überarbeitung und Fortschreibung

An diesem Bericht haben mitgewirkt:

Werner Giet  
Winfried Lütke-Dartmann  
Hermann Scharwächter

Jugendhilfe- und Bildungsplanung  
Fachdienst Kinder- und Jugendförderung  
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport

sowie der Facharbeitskreis „Jugend“ mit dem Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.

Der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan wurde mit den Trägern gem. § 78 SGB VIII abgestimmt.

Stadt Lüdenscheid im November 2012

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DER EINRICHTUNGSSTRUKTUR</b>	<b>5</b>
2.1	Stadtteileinrichtungen	5
2.2	Mobile Jugendeinrichtungen	14
2.3	Schwerpunkteinrichtungen	16
2.4	Kooperationsstrukturen	20
<b>3</b>	<b>INHALTLICHE SCHWERPUNKTTHEMEN</b>	<b>21</b>
3.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	21
3.2	Bildungsauftrag und Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit	22
3.3	Jugendsozialarbeit	23
3.4	Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen	25
<b>4</b>	<b>RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STADT LÜDENSCHIED</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>AUFTRÄGE</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>ANLAGE</b>	<b>33</b>

## **KOMMUNALER KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN FÜR LÜDENSCHIED 2013 - 2016**

### **1 Einleitung**

Für die Jahre 2009 – 2014 wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein kommunaler Kinder- und Jugendförderplan für Lüdenscheid aufgestellt. Dieser Plan umfasst für das Produkt Kinder- und Jugendarbeit (060 020 010) Ausführungen für die Förderbereiche:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit,
- Jugendverbandsarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Ferienmaßnahmen und
- Beteiligung.

Es werden dort die vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen dargestellt und wesentliche Aufträge und Ziele für die einzelnen Handlungsfelder formuliert.

Aufgrund der negativen Finanzentwicklungen und den daraus resultierenden Problemen im städtischen Haushalt musste im Jahr 2012 für die Stadt Lüdenscheid ein umfangreiches Haushaltssicherungskonzept erarbeitet werden. Der Rat der Stadt Lüdenscheid verabschiedete das Gesamtkonzept in seiner Sitzung am 25. Juni 2012. Dieses nun verbindlich umzusetzende Haushaltssicherungskonzept verfügt über eine zehnjährige Laufzeit bis zum Jahr 2022. Mehrere dort festgelegte Maßnahmen haben Auswirkungen für das Produkt 060 020 010 – Kinder- und Jugendarbeit. Deshalb musste der vorhandene Förderplan überarbeitet und angepasst werden.

Bei der Aufstellung der nun vorliegenden Überarbeitung des kommunalen Förderplans für die Jahre 2013 – 2016 wurden folgende HSK-Maßnahmen und die daraus resultierenden Konsequenzen berücksichtigt:

HSK-Maßnahme 152

Zusammenführung und Reduzierung Zuschüsse CVJM Stadtverband  
(Freizeitstätten Wehberg & Rathmecke Dickenberg)

HSK-Maßnahme 153

Reduzierung Zuschüsse für die Jugendarbeit

HSK-Maßnahme 154

Richtlinien der Jugendarbeit: Zuschüsse für Freizeiten und Familienerholungsmaßnahmen reduzieren

HSK-Maßnahme 155

Reduzierung der Personalstellen in den städtischen Jugendeinrichtungen um 1,25 Stellen.

Der vorliegende Förderplan stellt in seinem ersten Teil die nun vorhandenen Einrichtungsstrukturen dar. Die aufgeführten Rahmendaten sind wesentliche Grundlage für den Abschluss der Leistungs- und Zusatzvereinbarungen mit den freien Trägern. Die Vereinbarungen verfügen über eine Laufzeit für die Jahre 2013 bis 2016.

Anschließend formuliert der Förderplan für wichtige Themenstellungen aktuelle Entwicklungen und Ziele. Für die Umsetzung der HSK-Maßnahme 154 müssen die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit überarbeitet werden. Diese Änderung wurde gleichzeitig genutzt, um notwendige Inhalte, die sich aus dem neuen Bundeskinder-schutzgesetz ergeben, dort zu verankern. Der Bericht endet mit der Formulierung von konkreten Arbeitsaufträgen für die Jahre 2013 bis 2016.

## **2 Darstellung der Einrichtungsstruktur**

### **2.1 Stadtteileinrichtungen**

#### **Einrichtungen freier Träger**

##### **AWO Kindertreff Kluse**

Träger:	Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis
Standort:	Bezirk 4 Tinsberg/Kluse Kluser Straße 35, 58511 Lüdenscheid
Öffnungstage:	5 Tage in der Woche 10 h in der Woche
Zielgruppe:	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund des Stadtteils Kluse 6 – 13 Jahre
Räumlichkeit:	Träger nutzt städtische Räumlichkeiten in der alten Kluser Schule. Der Standort wird zum Ausbau von U 3 Plätzen in Kitas benötigt. Deshalb wird ein Standortwechsel innerhalb des Gebäudes aktuell geprüft.
Pädagogische Fachkräfte:	0,5 Stelle
Sonstiges Personal:	Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Laufzeit 2013 – 2016 Kündigungsfrist von 3 Monaten
Städtische Zuschüsse: Zuschusshöhe:	Personal- Sach- und Mietkosten HH 2013: 23.700 € Keine Erhöhung bis 2016

##### **Aktuelle Öffnungszeiten**

<b>Tag</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stunden</b>
Montag	16.15 -18.15 Uhr	2 h
Dienstag	16.15 -18.15 Uhr	2 h
Mittwoch	16.15 -18.15 Uhr	2 h
Donnerstag	16.15 -18.15 Uhr	2 h
Freitag	16.15 -18.15 Uhr	2 h
<b>Gesamt</b>		<b>10 h</b>

##### **Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:**

- Aktive Mitarbeit in der Stadtteilkonferenz Kluse.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahme und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Tinsberg, insbesondere mit der offenen Ganztagsgrundschule.
- Beteiligung an der AWO Stadtranderholungsmaßnahme in den Sommerferien.

Weitere Leistungen des Trägers am Standort:

Träger der OGS der Grundschule Tinsberg. Der Standort wurde im Sommer 2012 von der alten Kluser Schule in die Grundschule Tinsberg verlegt.  
In der Nähe betreibt die AWO eine Familienbildungsstätte und ein Mehrgenerationenhaus, wo auch ein verbindliches Hausaufgabenangebot für Kinder durchgeführt wird.

### Jugendtreff „after school“ Vogelberg

Träger: Verein zur Betreuung von Kindern der Erwin-Welke-Schule e.V.  
Standort: Bezirk 6  
Vogelberg  
Fuelbecker Straße 45, 58507 Lüdenscheid  
Kontakt: Tel.: 432 89 79  
E-Mail: [afterschool.jugendtreff@t-online.de](mailto:afterschool.jugendtreff@t-online.de)  
Öffnungstage: 4 Tage in der Woche  
16 h in der Woche  
Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Vogelberg  
12 – 21 Jahre  
Räumlichkeit: Träger nutzt städtische Räumlichkeiten im Gebäude der Erwin-Welke-Schule.  
Pädagogische Fachkräfte: 0,5 Stelle  
Sonstiges Personal: Hilfs- und Honorarkräfte  
Praktikumsplätze  
Leistungsvereinbarung: Laufzeit 2013 – 2016  
Kündigungsfrist von 3 Monaten  
Städtische Zuschüsse: Personal- und Sachkosten  
Zuschusshöhe: HH 2013: 30.000 €  
Keine Erhöhung bis 2016

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Zeit	Stunden
Dienstag	17.00-21.00 Uhr	4 h
Mittwoch	17.00-21.00 Uhr	4 h
Donnerstag	17.00-21.00 Uhr	4 h
Freitag	17.00-21.00 Uhr	4 h
<b>Gesamt</b>		<b>16 h</b>

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Aktive Mitarbeit in der Stadtteilkonferenz Vogelberg.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Erwin-Welke-Schule, insbesondere mit der offenen Ganztagsgrundschule.

Weitere Leistungen des Trägers am Standort:

Träger der OGS der Grundschule Erwin-Welke-Schule  
Die Räumlichkeiten beider Einrichtungen liegen im Gebäude unmittelbar nebeneinander.

### IB Jugendtreff „Knast“ Buckesfeld

Träger:	Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. Verbund NRW
Standort:	Bezirk 12 Buckesfeld/Othlinghausen Alte Wache 1, 58509 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 433 00 91 E-Mail: <a href="mailto:mietek.beben@internationaler-bund.de">mietek.beben@internationaler-bund.de</a>
Öffnungstage:	5 Tage in der Woche 20 h in der Woche
Zielgruppe:	Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Buckesfeld 12 – 27 Jahre
Räumlichkeit:	Träger nutzt Räumlichkeiten, die von der Stadt für die Arbeit angemietet wurden.
Pädagogische Fachkräfte:	1,0 Stelle
Sonstiges Personal:	Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Laufzeit 2013 – 2016 Kündigungsfrist von 6 Monaten
Städtische Zuschüsse:	Personal- und Sachkosten
Zuschusshöhe:	HH 2013: 52.000 € Keine Erhöhung bis 2016

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Zeit	Stunden
Montag	16.00-20.00 Uhr	4 h
Dienstag	16.00-20.00 Uhr	4 h
Mittwoch	16.00-20.00 Uhr	4 h
Donnerstag	16.00-20.00 Uhr	4 h
Freitag	16.00-20.00 Uhr	4 h
<b>Gesamt</b>		<b>20 h</b>

#### Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Mitarbeit bei Maßnahmen und Projekten zur Förderung des Übergangs von Schule in den Beruf.
- Mitarbeit bei Maßnahmen und Projekten zur Förderung der Integration von jungen Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern.
- Kooperation mit der Richard-Schirrmann-Realschule und den zwei Berufskollegs am Raithelplatz.

Weitere Leistungen des Trägers am Standort: Jugendmigrationsdienst  
Durchführung Maßnahme „Plan B“ im Rahmen des Modellprogramms JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region.

### CVJM Jugendheim Mathildenstraße

Träger:	CVJM Lüdenscheid-West e.V.
Standort:	Bezirk 3 Grünwald Mathildenstraße 30, 58507 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 2 10 29 cvjm-lued-west@t-online.de
Öffnungstage:	4 Tage in der Woche 17h in der Woche Samstag und Sonntag geöffnet
Zielgruppe:	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Grünwald 6 – 25 Jahre
Räumlichkeit:	Eigentümer des Jugendheims in der Mathildenstraße ist die evangelische Christuskirchengemeinde. Im Haus mussten in den letzten Monaten umfangreiche Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
Pädagogische Fachkräfte:	1,5 Stellen
Sonstiges Personal:	Freiwilliges Soziales Jahr Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Altvertrag Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende Zusatzvereinbarung Laufzeit 2013 – 2016
Städtische Zuschüsse:	Personal- und Sachkosten
Zuschusshöhe:	HH 2013: 66.000 € Keine Erhöhung bis 2016
Landesmittel	Jährlich 12.920 € Weiterleitung durch die Stadt

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Zeit	Stunden
Dienstag	16.30-18.30 Uhr	2 h
Mittwoch	16.00-19.00 Uhr	3 h
Samstag	14.30-21.30 Uhr	7 h
Sonntag	14.30-19.30 Uhr	5 h
<b>Gesamt</b>		<b>17 h</b>

#### Inhaltliche Schwerpunkthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Durchführung der Betreuungsmaßnahme Joker in den Sommerferien und weiterer bedarfsgerechter Freizeitangebote in den Ferien.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Knapper-Schule und dem Familienzentrum Nordstraße.
- Beteiligung an dem städtischen Regionaleprojekt „Denkfabrik“.
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.



Weitere Leistungen des Trägers am Standort:

Das Haus wird vom Träger auch für seine umfangreiche verbandliche Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Unter anderem ist es auch Sitz der „CVJM Bühnenmäuse“. Der Träger führt in Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum Nordstraße für die Knapper Schule eine feste Hausaufgabenbetreuung durch. An drei Tagen in der Woche wird das Angebot in den Räumlichkeiten vom CVJM durchgeführt.

### CVJM Kinder- und Jugendfreizeitstätte „Audreys“

Träger: CVJM Stadtverband e.V.

Standort: Bezirk 14  
Wehberg  
Im Olpendahl 52, 58507 Lüdenscheid

Kontakt: Tel.: 5 42 33  
[info@audreys.de](mailto:info@audreys.de)

Öffnungstage: 5 Tage in der Woche  
18 h für Kinder / 25 h für Jugendliche  
1 Tag am Wochenende

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Wehberg  
6 – 25 Jahre

Räumlichkeit: Das Haus im Olpendahl wurde von der Stadt gebaut und wird dem CVJM Stadtverband im Rahmen eines Nutzungsvertrages vom 16.05.1990 für die Arbeit zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Öffnungszeiten ( verändert sich ab 2014 )

Tag	6-12 Jahre	Stunden	Ab 13 Jahre	Stunden
Dienstag	15.00-19.00 Uhr	4 h	16.30 – 21.00 Uhr	4,5 h
Mittwoch	16.00-19.00 Uhr	3 h	16.00 – 21.00 Uhr	5 h
Donnerstag	16.00-19.00 Uhr	3 h	16.00 – 21.00 Uhr	5 h
Freitag	15.00-19.00 Uhr	4 h	16.30 – 22.00 Uhr	5,5 h
Samstag	15.00-19.00 Uhr	4 h	17.00 – 22.00 Uhr	5 h
<b>Gesamt</b>		<b>18 h</b>		<b>25 h</b>

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Durchführung der Betreuungsmaßnahme Joker in den Sommerferien und weiterer bedarfsgerechter Freizeitangebote in den Ferien.
- Aktive Mitarbeit in der Stadtteilkonferenz Wehberg.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahme und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Wehberg.
- Zusammenarbeit der Adolf-Reichwein-Gesamtschule.
- Bandproberäume in der Einrichtung.
- Nutzung der Einrichtung für Veranstaltungen des Jugendkulturbüros.
- Mitarbeit bei der Sicherstellung des Betriebes und Aufsicht des Bikepark Wehberg.
- Kooperationsprojekte im Sportbereich.
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Weitere Leistungen des Trägers am Standort: Das Haus wird vom Träger auch für seine umfangreiche verbandliche Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Der Träger führt im Haus die offene Ganztagsgrundschule der Wehberger Schule durch. Aktuell gibt es dort 60 Betreuungsplätze.

### CVJM Jugendfreizeitstätte Rathmecke-Dickenberg

Träger: CVJM Stadtverband e.V.

Standort: Bezirk 16  
Dickenberg/Eggenscheid  
Rathmecker Weg 34, 58513 Lüdenscheid

Kontakt: Tel.: 5 60 19  
[info@ifs-dickenberg.de](mailto:info@ifs-dickenberg.de)

Öffnungstage: 5 Tage in der Woche  
19 h für Kinder / 22 h für Jugendliche  
1 Tag am Wochenende

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Dickenberg  
6 – 25 Jahre

Räumlichkeit: Das Haus ist im Besitz vom CVJM Stadtverband.

Aktuelle Öffnungszeiten (verändern sich ab 2014)

Tag	6-12 Jahre	Stunden	Ab 13 Jahre	Stunden
Dienstag	15.00-19.00 Uhr	4 h	17.00 – 21.00 Uhr	4 h
Mittwoch	15.00-19.00 Uhr	4 h	17.00 – 21.00 Uhr	4 h
Donnerstag	15.00-19.00 Uhr	4 h	17.00 – 21.00 Uhr	4 h
Freitag	15.00-19.00 Uhr	4 h	17.00 – 21.00 Uhr	4 h
Samstag	16.00-19.00 Uhr	3 h	16.00 – 22.00 Uhr	6 h
<b>Gesamt</b>		<b>19 h</b>		<b>22 h</b>

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Durchführung der Betreuungsmaßnahme Joker in den Sommerferien und weiterer bedarfsgerechter Freizeitangebote in den Ferien.
- Aktive Mitarbeit in der Stadtteilgruppe Dickenberg.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahme und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Gevelndorf.
- Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede.

Weitere Leistungen des Trägers am Standort: Das Haus wird vom Träger auch für seine umfangreiche verbandliche Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Der Träger führt im Haus die offene Ganztagsgrundschule der Grundschule Gevelndorf durch. Aktuell gibt es dort 30 Betreuungsplätze.

Im Rahmen der **Umsetzung des Haushaltsicherungskonzeptes** wird für beide Einrichtungen eine neue Zusatzvereinbarung zu den bisher bestehenden Altverträgen geschlossen.

Pädagogische Fachkräfte:	4,0 Stellen für beide Einrichtungen
Sonstiges Personal:	1,0 Stelle Haustechnischer Dienst für beide Einrichtungen Jahrespraktikumsplatz für ErzieherInnen Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Altverträge Kündigungsfristen von zwei Jahren zum Jahresende Zusatzvereinbarung Laufzeit 2013 – 2016
Städtische Zuschüsse:	Personal- und Sachkosten
Zuschusshöhe:	HH 2013: 348.800 € HH 2014: 303.000 € HH 2015: 305.500 € HH 2016: 308.000 €
Landesmittel:	Jährlich 41.167 € Weiterleitung durch die Stadt

Die Kürzung der Finanzmittel und die damit verbundene Personalreduzierung erfolgt für den Träger ab dem Jahr 2014. In der Konsequenz werden sich hierdurch Öffnungszeiten in den Freizeitstätten verändern und die MitarbeiterInnen haben weniger Ressourcen für einrichtungsübergreifende Arbeit und fachliche Netzwerkarbeit. Bisher haben sich als Vertreter der Einrichtungen der freien Träger, gerade die MitarbeiterInnen dieser Freizeitstätten intensiv an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der Durchführung von Beteiligungsinstrumenten beteiligt.

## Städtische Einrichtungen

### Kinder- und Jugendtreff Brügge

Träger:	Stadt Lüdenscheid Fachbereich Jugend, Bildung und Sport Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung
Standort:	Bezirk 11 Brügge Parkstraße 241 a, 58515 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 72 38 E-Mail: <a href="mailto:kiju.bruegge@luedenscheid.de">kiju.bruegge@luedenscheid.de</a>
Öffnungstage:	4 Tage in der Woche 9 h für Kinder / 16 h für Jugendliche
Zielgruppe:	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Stadtteils Brügge 6 – 18 Jahre
Räumlichkeit:	Treff nutzt Räumlichkeiten im Gebäude der Grundschule Brügge.
Pädagogische Fachkräfte:	1,25 Stelle
Sonstiges Personal:	1 Stelle Freiwilliges Soziales Jahr Praktikumsplätze

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Kinder	Stunden	Jugendliche	Stunden
Dienstag			15.00 – 19.00 Uhr	4 h
Mittwoch	14.00-17.00 Uhr	3 h	15.00 – 19.00 Uhr	4 h
Donnerstag	14.00-17.00 Uhr	3 h	15.00 – 19.00 Uhr	4 h
Freitag	14.00-17.00 Uhr	3 h	15.00 – 19.00 Uhr	4 h
<b>Gesamt</b>		<b>9 h</b>		<b>16 h</b>

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Federführung in der Stadtteilkonferenz Brügge.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule Schöneck, insbesondere mit der offenen Ganztagsgrundschule des Teilstandorts Brügge.
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung eines Betreuungsangebotes für Grundschulkinder in den Sommerferien.

#### Kinder- und Teenietreff Haus der Jugend

Träger:	Stadt Lüdenscheid Fachbereich Jugend, Bildung und Sport Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung
Standort:	Bezirk 2 Ramsberg/Hasley/Baukloh Freidrich-Wilhelm-Straße 19, 58509 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 2 78 62 E-Mail: <a href="mailto:kiju.hausderjugend@luedenscheid.de">kiju.hausderjugend@luedenscheid.de</a>
Öffnungstage:	5 Tage in der Woche 19,5 h für Kinder / 18,5 h für Jugendliche
Zielgruppe:	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Innenstadt 6 – 17 Jahre
Räumlichkeit:	Räumlichkeiten im Altbau des städtischen Gebäudes Haus der Jugend.

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Kinder	Stunden	Teenies	Stunden
Montag	13.30 – 17.00 Uhr	3,5 h	15.00 – 17.00 Uhr	2 h
Dienstag	15.30 – 18.00 Uhr	2,5 h	15.30 – 19.00 Uhr	3,5 h
Mittwoch	13.30 – 18.00 Uhr	4,5 h	15.00 – 19.00 Uhr	4 h
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr	4,5 h	15.00 – 19.00 Uhr	4 h
Freitag	13.30 – 18.00 Uhr	4,5 h	15.00 – 20.00 Uhr	5 h
<b>Gesamt</b>		<b>19,5 h</b>		<b>18,5 h</b>
Samstag (monatlich)	14.00 – 18.00 Uhr	Aktionstag	14.00 – 18.00 Uhr	Aktionstag

Inhaltliche Schwerpunkthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Zusammenarbeit mit der Kita Haus der Jugend.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit der Friedensschule Lüdenscheid (Förderschule Lernen), insbesondere mit dem offenen Ganzttag vom SOS Kinderdorf.
- Durchführung eines wöchentlichen Gruppenangebotes im Ganzttag.
- Aufbau eines offenen Hausaufgabenangebotes an zwei Tagen in der Woche.
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung eines Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder in den Sommerferien.

### Kinder- und Jugendtreff Wettringhof

Träger: Stadt Lüdenscheid  
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport  
Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung

Standort: Bezirk 7  
Wettringhof  
Am Waldberg 5 a, 58513 Lüdenscheid

Kontakt: Tel.: 1 36 05  
E-Mail: [kiju.wettringhof@luedenscheid.de](mailto:kiju.wettringhof@luedenscheid.de)

Öffnungstage: 4-5 Tage in der Woche  
10 h für Kinder / 10 h für Jugendliche

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene  
des Stadtteils Wettringhof  
6 – 18 Jahre

Räumlichkeit: Räumlichkeiten im Untergeschoss der Kita Wettringhof

Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Kinder	Stunden	Jugendliche	Stunden
Montag	14.00-16.00 Uhr	2 h	16.30 – 19.00 Uhr	2,5 h
Dienstag	14.00-16.00 Uhr	2 h	16.30 – 19.00 Uhr	2,5 h
Mittwoch	14.00-16.00 Uhr	2 h		
Donnerstag	14.00-16.00 Uhr	2 h	16.30 – 19.00 Uhr	2,5 h
Freitag	14.00-16.00 Uhr	2 h	16.30 – 19.00 Uhr	2,5 h
<b>Gesamt</b>		<b>10 h</b>		<b>10 h</b>

Inhaltliche Schwerpunkthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Zusammenarbeit mit der Kita Wettringhof.
- Mitarbeit am Runden Tisch Wettringhof.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung eines Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder in den Sommerferien.

### Jugendtreff Heberg

Der Jugendtreff Heberg wurde aufgrund des notwendigen Ausbaus von U3-Plätzen im Familienzentrum Heberg am 31.03.2012 geschlossen. Aktuell stehen für einen neuen stationären Standort im Stadtteil Kalve keine Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der CVJM Jugendbus fährt an zwei Tagen in der Woche den Schulhof der Theodor-Heuss-Realschule an.

Zusätzlich wird nach Fertigstellung des Umbaus des Familienzentrums Heberg eine kontinuierliche Zusammenarbeit in Form von Gruppenarbeit durchgeführt. Für die Arbeit sollen die Räumlichkeiten des Hortes genutzt werden.

### **Einrichtungsverbund Haus der Jugend, Wettringhof und Kalve**

Im Rahmen der **Umsetzung des Haushaltsicherungskonzeptes** wird für die Einrichtungen Haus der Jugend, Kinder- und Jugendtreff Wettringhof und der Projektarbeit Kalve ein gemeinsamer Personalpool gebildet. Das Mitarbeiterteam muss mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen den Bedarf der einzelnen Standorte abdecken.

Pädagogische  
Fachkräfte: 3,0 Stellen  
Sonstiges Personal: 1 Stelle Freiwilliges Soziales Jahr  
Praktikumsplätze

Sollte im Rahmen der Laufzeit wieder ein fester Standort für die Jugendarbeit im Stadtteil Kalve umgesetzt werden, wird die Arbeit auch von diesem Mitarbeiterteam abgedeckt. Diese Entwicklungen hätten also wieder Auswirkungen auf die Standorte Haus der Jugend und Wettringhof.

## **2.2 Mobile Jugendeinrichtungen**

### **CVJM Jugendbus**

Träger: CVJM Lüdenscheid e.V.

Kontakt: Tel.: 0179 78 72 814  
[www.cvjm-luedenscheid.de](http://www.cvjm-luedenscheid.de)

Öffnungstage: 4 Tage in der Woche  
16 h in der Woche

Zielgruppe: Jugendliche  
der jeweiligen Standorte  
12 – 17 Jahre

Räumlichkeit: Umgebauter Bus  
Träger nutzt im Winter zusätzlich Vereinsräumlichkeiten  
in der Werdohler Straße

Pädagogische  
Fachkraft: 0,75 Stelle  
Sonstiges Personal: Hilfs- und Honorarkräfte  
Praktikumsplätze

Leistungsvereinbarung: Laufzeit 2013 – 2016  
Kündigungsfrist von 6 Monaten

Städtische Zuschüsse:  
Zuschusshöhe: Personal-, Sach- und Mietkosten  
HH 2013: 40.815 €  
Keine Erhöhung bis 2016

Aktuelle Standorte:

Bezirk 8 Kalve / Wefelshohl  
Schulhof der Theodor-Heuss-Realschule  
Mittwoch und Freitag  
Bezirk 5 Honsel  
Schulhof der Albert-Schweitzer-Hauptschule  
Dienstag und Donnerstag

Aktuelle Öffnungszeiten

<b>Tag</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stunden</b>
Dienstag	16.00-20.00 Uhr	4 h
Mittwoch	16.00-20.00 Uhr	4 h
Donnerstag	16.00-20.00 Uhr	4 h
Freitag	16.00-20.00 Uhr	4 h
<b>Gesamt</b>		<b>16 h</b>

In den Wintermonaten ist die tägliche Öffnungszeit von 15.00 – 19.00 Uhr.

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den in der Nähe der Standort befindlichen Schulen.
- Durchführung der Betreuungsmaßnahme Joker in den Sommerferien.

**Jugendmobil Kinderschutzbund**

Träger: Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
Ortsverband Lüdenscheid

Kontakt: Tel.: 30 10  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-luedenscheid.de](mailto:info@kinderschutzbund-luedenscheid.de)

Öffnungstage: 4 Tage in der Woche  
16 h in der Woche

Zielgruppe: Jugendliche  
der jeweiligen Standorte  
12 – 17 Jahre

Räumlichkeit: Umgebauter Bauwagen

Pädagogische  
Fachkraft: 0,75 Stelle  
Sonstiges Personal: Hilfs- und Honorarkräfte  
Praktikumsplätze

Leistungsvereinbarung: Laufzeit 2013 – 2016  
Kündigungsfrist von 6 Monaten

Städtische Zuschüsse:  
Zuschusshöhe: Personal- und Sachkosten  
HH 2013: 30.300 €  
Keine Erhöhung bis 2016

**Aktuelle Standorte:**

Der Träger fährt im Jahr verschiedene Standorte für jeweils vier – sechs Wochen an:

- Bezirk 15 Gevelndorf/Freisenberg
- Schulhof der Grundschule Gevelndorf
- Bolzplatz am Freisenberg
- Bezirk 10 Hellersen
- Spielplatz im Bremmecketal
- Bezirk 9 Brüninghausen
- Freifläche hinter Kita Brüninghausen

**Aktuelle Öffnungszeiten**

<b>Tag</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stunden</b>
Montag	15.00-19.00 Uhr	4 h
Dienstag	15.00-19.00 Uhr	4 h
Donnerstag	15.00-19.00 Uhr	4 h
Freitag	15.00-19.00 Uhr	4 h
<b>Gesamt</b>		<b>16 h</b>

Bei Bedarf wird die Öffnungszeit bis 20 Uhr verlängert.

**Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:**

- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den in der Nähe der Standort befindlichen Schulen.
- Durchführung von besonderen Angeboten an Samstagen und in den Ferien.

## **2.3 Schwerpunkteinrichtungen**

### **Einrichtungen freier Träger**

#### **Geschäftsstelle und Spielmobil Kinderschutzbund**

Träger:	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 30 10 E-Mail: <a href="mailto:info@kinderschutzbund-luedenscheid.de">info@kinderschutzbund-luedenscheid.de</a>
Zielgruppe:	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene Eltern und Familien
Räumlichkeit:	Träger nutzt städtische Räumlichkeiten am Jahnplatz.
Pädagogische Fachkraft:	0,5 Stelle
Sonstiges Personal:	Verwaltungskraft Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Laufzeit 2013 – 2016 Kündigungsfrist von 1 Jahr Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr
Städtische Zuschüsse: Zuschusshöhe:	Personal-, Sach- und Mietkosten HH 2013: 39.000 € Keine Erhöhung bis 2016



Die **Geschäftsstelle** des Kinderschutzbundes koordiniert, plant und stellt folgende Leistungsangebote sicher:

- Gruppenangebote
- Serviceangebote
- Veranstaltungen
- Beratungsangebote in Form von Kinder-, Jugend- und Elterntelefon
- Koordination Spielmobil

Das **Spielmobil** des Kinderschutzbundes bietet von Mai – Oktober auf öffentlichen Spielplätzen und Schulhöfen für Kinder im Alter von 3 – 12 Jahren ein offenes Spielangebot an. Dabei handelt es sich um eine aufsuchende Arbeit die an unterschiedlichsten Stellen im Stadtgebiet geleistet wird. Ein Spielmobileinsatz findet in der Regel von 15.00 – 17.30 Uhr statt.

Aktuelle Standorte Spielmobil im Jahr 2012

Regelmäßig angefahrene Plätze: Spielplatz Gevelndorf, Spielplatz Honseler Bruch, Schulhof Tinsberger Schule, Schulhof Westschule, Schulhof Schule Lösenbach, An der Schnappe, Spielplatz Am Hang, Spielplatz Loher Wäldchen, Rathausplatz

Zusätzliche Einsatzorte: Brüninghausen, Bolzplatz Freisenberg, Spielplatz Vogelberg, Kita Hebberg, Kita Gevelndorf

Sonderaktionen: Stadtparkfest, Knax-Party, Spielplatzfest Vogelberg, Kinderfest am Bremecker Hammer, Markt der Familie, Beteiligungsaktion Knapper Schule

### **Skatehalle Jahnplatz**

Träger:	Skate Club Sauerland e.V.
Standort:	Bezirk 1 Innenstadt/ Staberg/Knapp Jahnstraße, 58509 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 38 09 25 E-Mail: <a href="mailto:hausmeister@jahnhalle.de">hausmeister@jahnhalle.de</a>
Öffnungstage:	5 Tage in der Woche 25 h in der Woche Samstags
Zielgruppe:	Kinder Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gesamtstadtgebiet 6 – 27 Jahre
Räumlichkeit:	Träger nutzt alte städtische Turnhalle am Jahnplatz auf Grundlage eines Nutzungsvertrages vom 15.05.1996
Pädagogische Fachkraft:	0,75 Stelle
Sonstiges Personal:	Hilfs- und Honorarkräfte Ehrenamtliche Helfer
Leistungsvereinbarung:	Laufzeit 2013 – 2016 Kündigungsfrist von 6 Monaten
Städtische Zuschüsse: Zuschusshöhe:	Personal- und Sachkosten HH 2013: 19.700 € Keine Erhöhung bis 2016

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Zeit	Stunden
Dienstag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Mittwoch	15.00-20.00 Uhr	5 h
Donnerstag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Freitag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Samstag	14.00-19.00 Uhr	5 h
<b>Gesamt</b>		<b>25 h</b>

#### Geschäftsstelle Stadtjugendring

Träger:	Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.
Standort:	Bezirk 1 Innenstadt/Staberg/Knapp Altenaer Straße 5, 58507 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 674 281 E-Mail: <a href="mailto:mail@sjr-luedenscheid.de">mail@sjr-luedenscheid.de</a>
Zielgruppe:	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Vereine, Verbände, Initiativen und Ehrenamtliche
Räumlichkeit:	Träger nutzt städtische Räumlichkeiten im Rathaus.

Der Stadtjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Einrichtungen, Initiativgruppen und anderen Organisationen, die in der Stadt Lüdenscheid nicht-kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche gestalten. Aktuell gehören 35 Mitgliedsverbände zum Stadtjugendring.

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Mitgestaltung einer aktiven, innovativen und verantwortlichen JHP,
- Interessensvertretung für seine Mitgliedsverbände,
- Interessensvertretung von Kinder und Jugendlichen,
- Förderung und Mitarbeit bei Partizipationsansätzen und -projekten für Kinder- und Jugendliche,
- Beteiligung an jugendpolitischen Prozessen und Entscheidungen,
- Stärkung und Förderung des Ehrenamtes,
- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Absicherung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und
- Anregung, Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen/Projekte und von Kooperationsveranstaltungen/-projekten, insbesondere in den Bereichen Jugendpolitik, Prävention und Integration.

#### Jugendkulturbüro Lüdenscheid

Träger:	Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.
Standort:	Bezirk 1 Innenstadt/Staberg/Knapp Altenaer Straße 5, 58507 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 673 163 E-Mail: <a href="mailto:mail@das-einzigartige.de">mail@das-einzigartige.de</a>
Zielgruppe:	Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gesamtstadtgebiet ab 12 Jahren
Räumlichkeit:	Träger nutzt städtische Räumlichkeiten im Rathaus.

Das Jugendkulturbüro unterstützt Jugendliche, unabhängig von ihrer Nationalität, Bildungs- und Lebenssituation. Sie sollen die Möglichkeit an kultureller Teilhabe und einer sinnvollen Freizeitgestaltung haben.

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Unterstützung, Förderung und Vernetzung jugendkultureller Aktivitäten.
- Planung, Organisation und Durchführung von eigenen jugendkulturellen Projekten, Workshops und Veranstaltungen.
- Planung und Durchführung von Freizeitangeboten für Jugendliche in den Ferien.

Im Rahmen der **Umsetzung des Haushalts sicherungskonzeptes** wurde für beide Einrichtungen eine neue Leistungsvereinbarung mit dem Träger abgeschlossen.

Pädagogische Fachkräfte:	1,25 Stellen für beide Einrichtungen
Sonstiges Personal:	Hilfs- und Honorarkräfte Praktikumsplätze
Leistungsvereinbarung:	Laufzeit 2013 – 2016 Kündigungsfrist von 6 Monaten
Städtische Zuschüsse:	Personal-, Sach- und Mietkosten
Zuschusshöhe:	HH 2013: 76.600 € Keine Erhöhung bis 2016

Der **LSV Lilienthal** erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.510 € für Miete- und Mietnebenkosten für seine Vereinsräumlichkeiten. Der Träger nutzt für seine Arbeit ein Gebäude der Stadt in der Herscheider Landstraße. Mit dem Zuschuss soll die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit an dem Standort abgesichert werden.

## Städtische Einrichtungen

### Jugendtreff SternCenter

Träger:	Stadt Lüdenscheid Fachbereich Jugend, Bildung und Sport Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung
Standort:	Bezirk 1 Innenstadt/Staberg/Knapp Altenaer-/Ecke Humboldtstraße, 58511 Lüdenscheid
Kontakt:	Tel.: 38 11 35 E-Mail: <a href="mailto:juz.sterncenter@luedenscheid.de">juz.sterncenter@luedenscheid.de</a>
Öffnungstage:	5 Tage in der Woche 25 h in der Woche Samstags
Zielgruppe:	Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gesamtstadtgebiet 14 – 27 Jahre
Räumlichkeit:	Treff nutzt von der Stadt angemietete Räumlichkeiten im Einkaufszentrum SternCenter.
Pädagogische Fachkräfte:	2,00 Stelle
Sonstiges Personal:	1 Stelle Freiwilliges Soziales Jahr Hilfs- und Honorarkräfte für die aufsuchende Jugendarbeit Kluse Praktikumsplätze

#### Aktuelle Öffnungszeiten

Tag	Zeit	Stunden
Dienstag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Mittwoch	15.00-20.00 Uhr	5 h
Donnerstag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Freitag	15.00-20.00 Uhr	5 h
Samstag	15.00-20.00 Uhr	5 h
<b>Gesamt</b>		<b>25 h</b>

Inhaltliche Schwerpunktthemen und besondere Aufgabenstellungen:

- Planung und Durchführung der aufsuchenden Jugendarbeit für den Spielplatz Kluse.
- Mitarbeit in der Stadtteilkonferenz Kluse.
- Beteiligung an stadtteilorientierten Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen.
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und im Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region.
- Betrieb eines Tonstudios für Jugendliche.
- Planung und Durchführung von Angeboten für Jugendliche in den Sommerferien in Zusammenarbeit mit dem Jugendkulturbüro.
- Nutzung der Einrichtung für Veranstaltungen des Jugendkulturbüros.

## 2.4 Kooperationsstrukturen

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich durch eine enge Zusammenarbeit untereinander und die Einbindung in vorhandene soziale Netzwerke aus. Folgende Kooperationsstrukturen haben sich dabei bewährt und sollen fortgesetzt werden:

### Facharbeitskreis Jugend

Er ist fester Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Geschäftsführung liegt beim Stadtjugendring Lüdenscheid. Der Arbeitskreis ist insbesondere für die übergreifende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Sicherstellung von geeigneten Qualitätsprozessen zuständig.

### OT-Runde

Dort werden von allen MitarbeiterInnen der offenen Einrichtungen übergreifende Veranstaltungen und Projekte geplant und gemeinsam die Durchführung sichergestellt. Auch wird das Gremium zum Informationsaustausch und zur themenbezogenen gemeinsamen Weiterbildung genutzt.

### Stadtteilarbeit und Zusammenarbeit mit Schulen

Die Einrichtungen arbeiten in ihren Einzugsgebieten aktiv in den jeweils vorhandenen Stadtteilgruppen mit und beteiligen sich auch an daraus resultierenden Veranstaltungen und Projekten. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Zusammenarbeit mit den in der Nähe liegenden Schulen gelegt.

Die genauen Kooperationsstrukturen der einzelnen Einrichtungen können aus den bereits aufgeführten Einrichtungsbeschreibungen entnommen werden.

### Zusammenarbeit mit dem Sportbereich

Mit dem Fachdienst Schule und Sport werden regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen geplant und durchgeführt.

### **3 Inhaltliche Schwerpunktthemen**

#### **3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ist die **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Partizipation soll sich dabei an den Interessen der Zielgruppe orientieren. Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, bedarf es immer wieder neuer Konzepte und Methoden.

In Lüdenscheid wurden in den vergangenen Jahren vom Jugendamt in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Lüdenscheid unterschiedliche Beteiligungsbausteine entwickelt und mit ihnen Erfahrungen gesammelt. Die Zielsetzung der Etablierung eines kontinuierlichen Jugendparlaments wurde dabei nicht mehr verfolgt. Vielmehr wurden in den letzten Jahren mehrere offene Jugendhearings durchgeführt. Übergreifendes Ziel war der direkte Kontakt und Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit der örtlichen Kommunalpolitik. Der organisatorische Aufwand stand in letzter Zeit nicht mehr im Verhältnis zur Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den themenbezogenen Ergebnissen. Fest etabliert haben sich die Informationsveranstaltungen vom Stadtjugendring Lüdenscheid im Rahmen der politischen Bildungsarbeit zu den Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen.

Gut angenommen werden Beteiligungsworkshops mit Schulklassen in unterschiedlichen Schulformen in Lüdenscheid. Bei diesem Ansatz steht vor allem die Information und Bildungsarbeit im Vordergrund. Keine Aktivitäten gibt es aktuell bei der Installierung einer interaktiven Internetplattform für Jugendliche in Lüdenscheid. Eine entsprechende Seite, die für die Jugendlichen sicherlich nur durch vielfältige Möglichkeiten der direkten und schnellen Kommunikation attraktiv ist, kann nur mit einem hohen personellen Pflege- und Kontrollaufwand sichergestellt werden. Eine schnelle Verknüpfung von durchgeführter Beteiligung und der Umsetzung konkreter Ergebnisse konnte bisher am besten bei temporären Projekten zur Sozialraumgestaltung erzielt werden. Beispiele hierfür sind die durchgeführten Partizipationsmaßnahmen bei der Um- und Neugestaltung von Spielplätzen.

Aufgrund der hohen fachlichen Bedeutung will dieser Förderplan nochmals eine grundlegende Diskussion zu Zielen und Vorgehensweisen im Handlungsfeld Beteiligung in Lüdenscheid anregen. Dabei gilt es eigene Erfahrungen mit Entwicklungen und Ergebnissen anderer Kommunen und dem Land NRW abzugleichen.

Vor allem ist aber ein frühzeitiger und offener Dialog mit der eigentlichen Zielgruppe wichtig. Beteiligung junger Menschen ist wesentlich auch von der Haltung der Erwachsenenwelt ihr gegenüber abhängig. Wie viele Spielräume und Entscheidungskompetenzen gebe ich den Kindern und Jugendlichen? Welche Stufe der Beteiligung der Mitsprache, Mitbestimmung und Selbstbestimmung soll erreicht werden? Welche Qualitätsstandards müssen beachtet werden und stehen ausreichend strukturelle Ressourcen zur Verfügung? Gelingende Partizipation benötigt Ideen, Vertrauen, Freiwilligkeit, Zeit und fachliche Begleitung.

Wichtig wird auch sein bei der zukünftigen Ausgestaltung von örtlichen Maßnahmen, Beteiligung verstärkt als Instrument der Demokratiebildung anzusehen. „Niemand wird als Demokrat geboren. Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden“ (aus Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010). Positive Beteiligungserfahrungen und das praktische Erlernen von Demokratieprozessen stärken die Persönlichkeitsbildung junger Menschen und deren Bereitschaft zu sozialem und gesellschaftlichem Engagement.

Hier setzt auch die auf mehrere Jahre angelegte jugendpolitische Initiative „umdenken – jungdenken! Frische Ideen für NRW“ an. Der Landesjugendring NRW will damit mit Unterstützung des Landes NRW eine eigenständige Jugendpolitik anregen und auf den Weg bringen ([www.umdenken-jungdenken.de](http://www.umdenken-jungdenken.de)). Im nächsten Jahr sollen dabei in verschiedenen Städten in Jugendforen wichtige Themenstellungen vor Ort mit Jugendlichen bearbeitet werden. Der Stadtjugendring Lüdenscheid hat bereits eine Interessenbekundung für eine entsprechende Veranstaltung in Lüdenscheid abgegeben.

Auch das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW will im Rahmen seiner Förderplanung einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzen.

Für Lüdenscheid regt der kommunale Förderplan für 2013 einen offenen Dialog zwischen der eigentlichen Zielgruppe, der Verwaltung, dem Stadtjugendring Lüdenscheid und Vertreterinnen des Jugendhilfeausschusses an, um zukunftsfähige Wege und Methoden der Beteiligung festzulegen und gemeinsam gehen zu können.

### **3.2 Bildungsauftrag und Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit**

Erfolg und Wirksamkeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist auch wesentlich von den Ressourcen und der Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen abhängig. Durch zielgerichtete Beziehungsarbeit, die sich an den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichtet, wird die Qualität der Arbeit deutlich. Deshalb ist es wichtig, einrichtungs- und trägerübergreifend grundlegende fachliche Themenstellungen zu bearbeiten und hierdurch die Weiterentwicklung im Handlungsfeld sicherzustellen. Dies ist unter anderem eine wichtige Zielsetzung eines örtlichen Wirksamkeitsdialoges zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern.

Zuletzt war dabei besonders der Aspekt des eigenständigen **Bildungsauftrages in der offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Focus.

Es gibt drei Arbeitsebenen einer Bildungsarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid:

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit verfolgt in ihren Einrichtungen einen eigenständigen Bildungsansatz.
2. Durch zielgerichtete Kooperationen zwischen offener Arbeit und Schule wird ein gemeinsamer Bildungsauftrag wahrgenommen.
3. Offene Arbeit versteht sich als wichtiger Bestandteil eines sozialräumlichen Bildungskontexts für Kinder und Jugendliche.

Offene Arbeit orientiert sich an einem Bildungsbegriff, der über die Bildung im Sinne von Wissens- und Informationsvermittlung hinausgeht.

Es geht dabei um:

- Entfaltung der Persönlichkeit,
- Selbstbildung,
- Werteorientierung,
- Emanzipation und
- Partizipation.

Ziel ist die Entwicklung von:

- personellen Kompetenzen,
- sozialen Kompetenzen,
- interkulturellen Kompetenzen,
- Kompetenzen für aktuelle Herausforderungen und
- Kompetenzen der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bei der Wahrnehmung eines eigenständigen Bildungsauftrags in der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die pädagogischen Fachkräfte eine zentrale Bedeutung und Verantwortung. Sie nehmen dabei eine Rolle der Bildungsassistenz gegenüber der Zielgruppe ein. Zum einen sind sie als Vermittler und Lobbyist für Kinder, Jugendliche und junge Menschen gefragt. Gleichzeitig ist es Aufgabe, bei komplexen sozialen Problemen als Unterstützer, Förderer und Lebenslauf-/Prozessbegleiter zu handeln.

Für die Zukunft muss sich auch das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit, wie die gesamte Kinder und Jugendhilfe, der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Inklusion stellen. Alle jungen Menschen mit unterschiedlichen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen müssen dabei in den Blick genommen werden. Leitgedanken sollten dabei sein, Vielfalt und Unterschiedlichkeit auch als Chance zu erkennen und immer mehr tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierzu bedarf es auch für die Kinder- und Jugendarbeit kreative Ideen und Wege zu entwickeln und diese mit neuen Kooperationspartnern umzusetzen. Dies gelingt aber nur durch Sensibilisierung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften. Deshalb soll im Jahr 2013 ein erster arbeitsfeldbezogener Fachtag zum Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden.

### **3.3 Jugendsozialarbeit**

#### **Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region**

Die Stadt Lüdenscheid setzt seit dem 01.11.2010 das Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region um. Das Modellprogramm ist Bestandteil der Gesamtinitiative JUGEND STÄRKEN und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union gefördert.

Für die örtliche Modellumsetzung wurde bei der Stadt Lüdenscheid eine Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit neu eingerichtet.

Zielgruppe des Modellprogramms sind junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die aufgrund sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und/oder integrationsspezifischer Probleme in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und von den regulären Leistungsbereichen – Schule/Berufsbildung und Arbeitsförderung (SGB II und SGB III) – nicht oder nicht mehr erreicht werden (§ 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit).

Dazu können im Rahmen des Modellprogramms sogenannte Lückenschlussprojekte durchgeführt werden, in denen bisher nicht (mehr) erreichte Jugendliche und junge Erwachsene beraten und begleitet werden mit dem Ziel der Reintegration in das bestehende Fördersystem. Zweiter Schwerpunkt des Modellprogramms ist der Aufbau intensiver Netzwerkarbeit im Wirkungsfeld und Kooperation einzelner Akteure im Übergangssystem von der Schule in den Beruf.

Folgende Inhalte werden im Rahmen des Modellprogramms im Wirkungsfeld Lüdenscheid umgesetzt:

#### **Facharbeitskreis Jugendsozialarbeit**

Der Facharbeitskreis ist das zentrale Steuerungsinstrument für die Modellumsetzung und wurde im Jugendhilfeplanstrukturmodell verankert. Der Facharbeitskreis setzt sich zusammen aus VertreterInnen der Stadt Lüdenscheid, des jobcenters MK, der Agentur für Arbeit Iserlohn, VertreterInnen freier Träger (SOS Kinderdorf, Internationaler Bund u.a.) und den berufsbildenden Schulen. Weitere TeilnehmerInnen werden bei Bedarf hinzugezogen.

#### **Fachtag für Fachkräfte im Übergangssystem Schule/Beruf und Mitarbeit im AK Jugendberufshilfe des Märkischen Kreises**

Zur Unterstützung der Fachkräfte auf operativer Ebene am Übergang Schule/Beruf und als Teil der Netzwerkarbeit wurden seit Beginn der Modellprogramms verschiedene Fachtage über die Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit organisiert und durchgeführt. Dabei standen pädagogische Inhalte („Systemische Ideen und neue Autorität“) wie auch strukturelle Aspekte („Soziale Frühwarnsysteme“) auf dem Programm und wurden von verschiedenen Referenten und Referentinnen präsentiert. Bereits zum zweiten Mal fand der Fachtag im Rahmen des AK Jugendberufshilfe Märkischer Kreis statt.

#### **Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit**

Die Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist eine zentrale Zielformulierung des Modellprogramms JUGEND STÄRKEN „Aktiv in der Region“ und für die praktische Arbeit mit der Zielgruppe unverzichtbar. Jugendliche und junge Erwachsene mit vielfältigen Problemlagen erhalten oftmals Leistungen verschiedener Rechtskreise (hier vor allem SGB II, III und VIII), die aber häufig nicht miteinander abgestimmt sind. Für den Jugendlichen selbst ist es oft nicht ersichtlich, welche Leistung zu welchem Aufgabengebiet gehört. Im Rahmen einer ersten gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung für MitarbeiterInnen des jobcenters MK, der Agentur für Arbeit und des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid wurde über die Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit ein Angebot zur weiteren Vertiefung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Wirkungsfeld Lüdenscheid bereit gestellt.

#### **Anlaufstelle und „Lotsenfunktion“ für Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Fachkräfte über die Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit**

Im Laufe des Modellprogramms hat sich die Koordinierungsstelle als niedrigschwellige Anlaufstelle für Jugendliche und junge Erwachsene und als „Lotsenstelle“ für Eltern und MitarbeiterInnen anderer Fachdienste und Institutionen etabliert. Viele Jugendliche nutzen das Angebot, sich unverbindlich und kurzfristig über die verschiedenen Möglichkeiten am Übergang Schule/Beruf zu informieren. Dabei werden immer wieder die entstandenen, intensiven Netzwerkkontakte genutzt, um die Jugendlichen direkt an die richtigen AnsprechpartnerInnen (z.B. der Berufsberatung) oder andere Fachdienste (z.B. ASD) weiter zu vermitteln. Besonders bewährt hat sich hierbei der Grundsatz, den Jugendlichen nicht nur die Informationen bereit zu stellen, sondern sie zu den entsprechenden Fachdiensten/Institutionen zu begleiten und Termine zu koordinieren um so sicher zu stellen, dass die Jugendlichen tatsächlich an den richtigen Stellen ankommen.



#### **Lückenschlussprojekt „CheckUp – Aufsuchende Jugendsozialarbeit“**

Die Maßnahme CheckUp zielt darauf ab, das "Verlorengehen" von Schülerinnen und Schülern im Übergang zwischen weiterführender Schule und Berufsschule zu verhindern bzw. zu verringern. Dabei werden zwei Zielgruppen angesprochen:

- SchülerInnen im letzten Schulbesuchsjahr ohne Anschlussperspektive, die zurzeit nicht mehr erreicht werden und
- SchülerInnen, die trotz bestehender Berufsschulpflicht nicht an den örtlichen Berufskollegs ankommen bzw. zunächst ankommen, dann aber durch konsequente Schulverweigerung nicht mehr durch die Schulen erreicht werden.

Die Schulen melden diese SchülerInnen der Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit, die dann durch aufsuchende Kontakte versucht, mit den Jugendlichen eine für sie gangbare Perspektive zu entwickeln, um sie so langfristig wieder in das bestehende Fördersystem zu integrieren.

#### **Lückenschlussprojekt „Plan B“**

Die tagesstrukturierende Maßnahme „Plan B“ steht Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Lüdenscheid offen, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit dem Zugang zu vorhandenen berufsfördernden Angeboten (insbesondere Maßnahmen im Rahmen des SGB II und SGB III) und der Erfüllung der Berufsschulpflicht überfordert sind. Das für die Teilnehmer/innen freiwillige Projekt startete im September 2011 und wird in Trägerschaft des Internationalen Bund e.V. in den Räumen des Jugendtreffs Buckesfeld („Knast“) durchgeführt. Ziel ist dabei, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb der bestehenden Lernorte im Rahmen der Jugendsozialarbeit den Zugang zum Bildungssystem zu ermöglichen. Dies gelingt durch eine enge Kooperation mit den Berufskollegs am Raithelplatz. Die niedrigschwellige Maßnahme orientiert sich inhaltlich eng an den Bedürfnissen der Jugendlichen und bietet innerhalb der täglichen Gruppenzeiten von 10.00 h bis 14.00 h Raum, die Ressourcen der Jugendlichen zu stärken und bestehende Probleme anzugehen.

#### **Lückenschlussprojekt „Weihnachtsmarkt“**

Im Rahmen des Modellprogramms werden für den Lüdenscheider Weihnachtsmarkt zwei „Buden“ von Jugendlichen aus dem Übergangssystem gebaut und in der Zeit vom 10.12.2012 bis 23.12.2012 von verschiedenen Trägern von Maßnahmen aus dem Übergangssystem betrieben. Die angebotenen Produkte werden zuvor von den TeilnehmerInnen der verschiedenen Maßnahmen selbst hergestellt. Die Koordinierungsstelle Jugendsozialarbeit der Stadt Lüdenscheid übernimmt dabei die Federführung der Projektumsetzung und organisiert die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Die finanzielle Förderung des Modellprogramms läuft Ende 2013 aus.

### **3.4 Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Mit den dort festgelegten Regelungsbereichen soll ein umfassenderer und aktiverer Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden. Es berücksichtigt Aspekte der Prävention und Intervention. Das Artikelgesetz stellt die gesamte Kinder- und Jugendhilfe vor Veränderungen und fachliche Herausforderungen.

Auch für das Handlungsfeld und die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid, als fester Bestandteil der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, gibt es in unterschiedlichen Bereichen Regelungsbedarf. Dabei ist es im Sinne der Zielerreichung wichtig, dass die Vorgaben und Vorgehensweisen im dialogischen Verfahren zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern erarbeitet werden.

Für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden im Verlauf des Jahres einige Handlungsempfehlungen veröffentlicht:

- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung – von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII.

Es ergeben sich folgende aktuelle Themenstellungen für die Kinder- und Jugendarbeit, die auch bei der Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid Berücksichtigung finden:

#### **Verbindliche Verfahrensvorgaben zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Überarbeitung der bisher vorhandenen Vereinbarungen mit den freien Trägern auf Grundlage des neuen Bundeskinderschutzgesetzes. Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den freien Trägern, dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung und dem Fachdienst Familienhilfe. Es gilt unter der Berücksichtigung der örtlichen Strukturen ein fachlich effektives Schutzkonzept fortzuschreiben und anzupassen.

#### **Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen Beschäftigte oder vermittelte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit**

Öffentlicher und freie Träger haben sicherzustellen, dass sie keine Person in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits in der Vergangenheit umgesetzt worden.

#### **Nebenamtliche und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit**

Eine Stärke der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Deshalb soll entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins bei der Umsetzung des Gesetzes keine pauschale oder schematische Vorgehensweise angewandt werden. Die örtlichen zu treffenden Regelungen dürfen keine unnötigen Hindernisse für das dringend erforderliche ehrenamtliche Engagement aufbauen.

Ein Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen mit Hilfe der Einsichtnahme in Führungszeugnissen soll bei bestimmten Aufgaben, die Nebenamtliche und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen, erfolgen. Es bedarf zur Beurteilung nachvollziehbare Kriterien für die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtjugendring Lüdenscheid für das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit eine gemeinsame örtliche Hand-

lungsempfehlung erarbeitet. Für die Thematik wird voraussichtlich in Kürze auch ein Arbeitspapier auf Landesebene veröffentlicht, welches bei der Bearbeitung des örtlichen Arbeitsauftrages ebenfalls mit einfließen soll.

Die zu erarbeitende Empfehlung für die Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid soll insbesondere zu einer einvernehmlichen Vorgehensweise und zu Handlungssicherheit bei den freien Trägern führen. Sie soll auch nachvollziehbare Aussagen zur konkreten Umsetzung und zum Datenschutz machen. Außerdem soll deutlich werden, dass die Thematik Führungszeugnis nur ein kleiner Aspekt eines wirkungsvollen Kinderschutzes sein kann. Es bedarf vielmehr eines präventiv ausgerichteten Gesamtkonzepts, in dem vor allem Ausbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen einen hohen Stellenwert haben. Ein Baustein kann eine einmal jährlich durchzuführende Informationsveranstaltung zum Schutzauftrag für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid sein.

In der aktuellen Fachdiskussion zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen ist aber die Beurteilung einer konkreten Tätigkeit bisher unstrittig. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer muss bei Tätigkeiten auf Freizeiten mit Übernachtungen ein besonders hoher Beurteilungsmaßstab angewandt werden. Deshalb soll für Freizeiten, die die Stadt Lüdenscheid finanziell fördert, die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für den durchführenden Träger verpflichtend sein. Eine entsprechende Regelung wurde bei der Richtlinienänderung (Punkt 4) mit aufgenommen.

#### **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit**

Die bisherigen Qualitätsentwicklungsprozesse im Rahmen des örtlichen Wirksamkeitsdialoges zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern im Facharbeitskreis Jugend müssen auch die neuen Regelungen der §§ 79, 79 a SGB VIII berücksichtigen. Dabei sind die im Gesetz benannten Aspekte zu beachten.

#### **4 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid**

Aufgrund der Vorgaben aus dem verabschiedeten Haushalts sicherungskonzeptes und dem dargestellten Änderungsbedarf des neuen Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Stand 01.01.2008) überarbeitet. In der Anlage dieses Förderplans befindet sich eine veränderte Fassung. Alle Änderungen wurden „kursiv“ gekennzeichnet.

Die folgende Übersicht gibt nochmals eine Übersicht aller wesentlichen Änderungen:

##### **Änderungen aufgrund des Haushalts sicherungskonzeptes:**

Kürzung Regelsätze um 20 %:	Ist	Neu
§ 9 Kinder- und Jugendfreizeiten		
Kinder/Jugendliche pro Tag	3,00 €	2,40 €
Helfer/in pro Tag	4,50 €	3,60 €
§ 11 Familienerholungswerk	Ist	Neu
Kinder/Jugendliche pro Tag	3,00 €	2,40 €
Elternteil Pro Tag	2,00	1,60 €
Helfer/in pro Tag	4,50 €	3,60 €

Abbau Doppelförderung im Bereich HzE:

Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen von stationären Maßnahmen wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, erhalten keine Zuschüsse.

Berücksichtigung in den §§ 9 und 11.

Veränderungen für die Gewährung von Sonderzuschüssen durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid:

Änderungen bei den Richtlinien:

- Bedarf wird mit 1,5 fachen Regelsätzen berechnet (bisher 2 fachen Regelsätzen)
- Auch für die Kinder und Jugendlichen mit Sonderzuschuss sollen weiterhin die Regelsätze ausgezahlt werden. Dafür soll aber die max. Gesamtzuschusshöhe auf 370 € reduziert werden (bisher 410 €).

Änderungen bei der Berechnung der Wohlfahrtsverbände:

- Erhöhung des zu berücksichtigten Eigenanteils der Familien bei 1 fachen Regelsätzen auf 80 € (bisher 51,13 €) – Prozentuelle Staffelung der Stufen bis 1,5 fachen Regelsätzen.
- Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Der Berechnungsvordruck wurde bereits in diesem Jahr entsprechend geändert.

##### **Änderungsbedarf aufgrund Bundeskinderschutzgesetzes (siehe Punkt 3.4)**

Aufnahme von Regelungen zum Bundeskinderschutzgesetz in  
§ 4 Stärkung aktiver Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) vom 22.12.2011 zu berücksichtigen.

- (2) Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen.
- (3) Mit freien Trägern der Jugendhilfe, die auf Grundlage einer gültigen Leistungsvereinbarung Zuschüsse für den Betrieb einer offenen Freizeitstätte erhalten, wird zur Sicherstellung der Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes eine Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII abgeschlossen.
- (4) Die Träger, die Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen durchführen und nach den § 9, § 10 und § 11 dieser Richtlinien gefördert werden, müssen sicherstellen, dass keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf diesen Freizeiten übernehmen, die wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Tätigkeiten auf der Freizeit dürfen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor Übernahme der Aufgabe wahrgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII sind vom Träger zu berücksichtigen.

### **Überarbeitung der §§ 4, 7 und 8 der Richtlinien**

Aufgrund der immer größeren Bedeutung der Ausbildung und Qualifizierung von Jugendgruppenleitern/innen sollen der § 4 „Projektförderung“ und der § 8 „Seminare und Kurse“ aufgegeben werden und der § 7 „Schulung Jugendgruppenleiter und –innen“ gestärkt werden.

#### § 4 Projektförderung

- (1) Für zeitlich befristete Projekte in der Jugendverbandsarbeit können zweckgebundene Zuschüsse gewährt werden. Dabei hat es sich um zusätzliche Maßnahmen des Antragstellers zu handeln. Der Zugang zu dem Angebot muss für die jeweilige Zielgruppe offen sein.

#### § 8 Seminare und Kurse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Kurse und Seminare gewähren, die jungen Menschen im Rahmen von Bildungsprogrammen und schöpferischen Freizeitbetätigungen nach den vorzulegenden Programmen geeignete Anleitungen in Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Film, Video, Literatur u.ä. vermitteln.

Anträge zu den beiden Paragraphen wurden in den letzten Jahren nur noch in sehr geringer Anzahl gestellt.

#### Neuformulierung

#### § 7 Schulung Jugendgruppenleiter und -innen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für die Ausbildung und Qualifizierung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern und Helferinnen und Helfern bestimmt sind, gewähren. Inhalte und Abläufe dieser Maßnahmen sind in schriftlicher Form mit der Antragstellung einzureichen.

- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr. Die Teilnehmerzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens fünf erreichen. Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| a. | je Tag bei örtlich durchgeführten<br>Abendlehrgängen  | 3,00 € (bisher 2,05 €) |
| b. | je Zeitstunde<br>mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden<br>pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer<br>eines Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muss, | 1,00 € (bisher 0,51 €) |
| c. | bei Lehrgängen mit Übernachtung wird<br>ein Übernachtungszuschlag von<br>pro Übernachtung gewährt.  | 2,00 € (bisher 1,53 €) |

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

Keine Änderung hat es im § 1 der Richtlinien gegeben.  
Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Die neuen Richtlinien sollen am 01.01.2013 in Kraft treten.

## **5 Aufträge**

Zur Sicherstellung einer fachlichen Weiterentwicklung und der weiteren Umsetzung der festgelegten HSK-Maßnahmen werden für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Förderbereichen folgende Arbeitsaufträge festgelegt.

### **Jahr 2013**

#### Überarbeitung **Förderbereich Beteiligung**

- Aktueller Erfahrungsbericht
- Austausch und Abstimmung mit Jugendlichen, dem Stadtjugendring Lüdenscheid und politischen Entscheidungsträgern bezüglich weiterer Vorgehensweise
- Festlegung zukünftiger Bausteine und Zielsetzung

Erarbeitung einer örtlichen Vorgehensweise zur Stärkung des Schutzauftrages für die **Förderbereiche offene und verbandliche Arbeit** in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Lüdenscheid

- Prävention durch Information und Qualifizierung
- Konkrete örtliche Handlungsempfehlungen
- Regelungen zur Einsichtnahme von Führungszeugnissen von Neben- und Ehrenamtlichen

#### Bericht zum **Förderbereich Jugendsozialarbeit**

- Darstellung aktueller Strukturen und Aufgaben
- Arbeitsbericht zum Modellprogramm Jugend Stärken: Aktiv in der Region
- Festlegung einer nachhaltigen Perspektive für den Förderbereich

### **Jahr 2014**

#### Datenbericht zum **Förderbereich offene Kinder- und Jugendarbeit**

- Aktuelle demografische Daten der Gesamtstadt und aller Stadtbezirke
- Übersicht zur Ressourcenverteilung in den Stadtbezirken
- Darstellung wesentlicher Erfassungsdaten aus den offenen Einrichtungen
- Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Demografie

#### Bericht zum **Förderbereich Kinder- und Jugendschutz**

- Darstellung aktueller Themen, Inhalte und Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt
- Seminararbeit mit Schulen
- Festlegung von Zielen und durchzuführenden Maßnahmen

### **Jahr 2015**

#### Bericht zum **Förderbereich Ferienmaßnahmen**

- Übersicht Standortmaßnahmen in Lüdenscheid
- Übersicht geförderter Freizeitmaßnahmen
- Auswertung der Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

## **Jahre 2016**

Fortschreibung Datenbericht zum **Förderbereich offene Kinder- und Jugendarbeit**

Fortschreibung **kommunaler Kinder- und Jugendförderplan** für Lüdenscheid

- Gesamtdarstellung aller Förderbereiche
- Berücksichtigung der in den Folgejahren umzusetzenden weiteren HSK-Maßnahmen
  - HSK Maßnahme 157
    - Zuschussreduzierung für Angebote der offenen Jugendarbeit
    - Stufe 2 – ab 2017 jährlich 75.000 €
  - HSK Maßnahme 156
    - Nichtwiederbesetzung 0,5 Stelle im Kinder- und Jugendschutz
    - Umsetzung im Jahr 2018
- Beschlussfassung zu auslaufenden Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern



## 6 ANLAGE

### Richtlinien

#### zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

#### in der Stadt Lüdenscheid

vom **01.01.2013**

(Entwurf Stand: 20.11.2012)

#### I. Allgemeines

=====

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lüdenscheid haben, sowie auf Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, Helferinnen und Helfer, die bei Maßnahmen für Lüdenscheider Teilnehmerinnen und Teilnehmer tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### § 2 Förderungszweck

- (1) Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu erreichen.
- (2) Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem vorzulegenden Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Antragsteller- und innen sollen vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

### § 3 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
  - a. Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)** anerkannt sind,
  - b. Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 **SGB VIII** genannt sind,
  - c. öffentliche Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 **SGB VIII** wahrnehmen.
- (2) Anträge sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 bis 3 beigefügten Antragsformularen einzureichen.

Dem Antrag sind drei Belege beizulegen, mit denen die Durchführung der Maßnahme nachweisbar ist (in der Regel Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung).
- (3) Für Zuschüsse von Freizeiten mit einer Dauer ab zehn Tagen sowie für Sonderzuschüsse kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden, der frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- (5) Ein gewährter Zuschuss muss in voller Höhe oder teilweise unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn:
  - a. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
  - b. die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist,
  - c. der vorzulegende Verwendungsnachweis oder die sonstig angeforderten Unterlagen nicht in der genannten Frist erbracht worden sind.
- (6) Soweit der Antrag von einem Verein oder Verband gestellt wird, ist der Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme sowie von dem vertretungsberechtigten Mitglied (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) zu unterschreiben.

### § 4 Stärkung aktiver Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) *Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) vom 22.12.2011 zu berücksichtigen.*
- (2) *Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen.*

- (3) *Mit freien Trägern der Jugendhilfe, die auf Grundlage einer gültigen Leistungsvereinbarung Zuschüsse für den Betrieb einer offenen Freizeitstätte erhalten, wird zur Sicherstellung der Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes eine Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII abgeschlossen.*
- (4) *Die Träger, die Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen durchführen und nach den § 9, § 10 und § 11 dieser Richtlinien gefördert werden, müssen sicherstellen, dass keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf diesen Freizeiten übernehmen, die wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Tätigkeiten auf der Freizeit dürfen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor Übernahme der Aufgabe wahrgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII sind vom Träger zu berücksichtigen.*

## II. Allgemeine Jugendförderung

### § 5 Raumbenutzung in städtischen Heimen

Die Stadt Lüdenscheid stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit die Räume und Einrichtungen in den Jugendfreizeitstätten unentgeltlich zur Verfügung.

### § 6 Förderung von Jugendfreizeitheimen

Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Jugendfreizeitstätten gewähren.

Landesmittel werden sachgerecht an die Träger weitergeleitet.

### § 7 Schulung Jugendgruppenleiter- und innen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für die *Ausbildung und Qualifizierung* von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern und Helferinnen und Helfern bestimmt sind, gewähren. Inhalte und *Abläufe dieser Maßnahmen sind in schriftlicher Form mit der Antragstellung einzureichen.*
- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr. Die Teilnehmerzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens fünf erreichen. Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
  - a. je Tag bei örtlich durchgeführten Abendlehrgängen **3,00 EURO**
  - b. je Zeitstunde mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer eines Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muss, **1,00 EURO**
  - c. bei Lehrgängen mit Übernachtung wird ein Übernachtungszuschlag von **2,00 EURO** pro Übernachtung gewährt.

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

### § 8 entfällt

### § 9 Kinder- und Jugendfreizeiten

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen können den freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse gewährt werden. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.
- (2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, *Bundesfreiwillige* und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag *2,40 EURO*, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr *3,60 EURO*, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.
- (4) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufendem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit *1,5 fachen Regelsätzen* berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal *370,00 EURO* liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- (5) Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter und Helferinnen oder Helfer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:
  - a. bei 4  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,
  - b. von 5 bis 12  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,  
1 Helferin oder Helfer,
  - c. von 13 bis 20  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,  
2 Helferinnen oder Helfer,
  - d. von 21 bis 28  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,  
3 Helferinnen oder Helfer,
  - e. von 29 bis 36  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,  
4 Helferinnen oder Helfer,
  - f. von 37 bis 44  
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern 1 Leiterin oder Leiter,  
5 Helferinnen oder Helfer,

- g. für je angefangene acht weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer 1 zusätzliche Helferin oder zusätzlichen Helfer.
- (6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.
- (7) Bei Freizeiten, an denen auch Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Betreuerinnen oder Betreuer bezuschusst.
- (8) *Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen von stationären Maßnahmen wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, erhalten keine Zuschüsse für Freizeiten.*

#### § 10 Internationale Jugendbegegnungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen gewähren.
- (2) Als Jugendbegegnungen gelten dabei Fahrten Jugendlicher, mit Wohnsitz in Lüdenscheid, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten oder gemeinsamen Freizeiten eingeladen wurden.
- (3) Den Anträgen sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird gewährt für jede Lüdenscheider Teilnehmerin oder für jeden Lüdenscheider Teilnehmer vom vollendeten 16. bis zum 27. Lebensjahr, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr nur dann, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, *Bundesfreiwillige* und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen. Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Der für höchstens 21 Tage zu gewährende Zuschuss beträgt täglich je Teilnehmerin oder Teilnehmer *3,00 EURO* und je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer *4,10 EURO*.
- (5) Für ausländische Gruppen, die eine Lüdenscheider Austauschgruppe besuchen, wird ebenfalls für höchstens 21 Tage ein Zuschuss gewährt von täglich *3,00 EURO* je Teilnehmerin oder Teilnehmer und *4,10 EURO* je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

### III. Familienerholungsmaßnahmen

=====

#### § 11 Familienerholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.

- (2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:
- a. für jedes Kind 2,40 EURO
  - c. für jeden Elternteil 1,60 EURO

Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit *1,5 fachen Regelsätzen* berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal *370,00 EURO* liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt *3,60 EURO* je Tag.
- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

*(6) Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen von stationären Maßnahmen wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, erhalten keine Zuschüsse für Freizeiten.*

#### § 12 entfällt

#### IV. Sonderveranstaltungen

=====

#### § 13 Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren. Die Anträge sind formlos zu stellen.
- (2) Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 1.500,00 EURO übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

#### V. Schlussbestimmungen

=====

#### § 14 Inkrafttreten

*Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom 01.01.2008 außer Kraft.  
Lüdenscheid, den 12.12.2012*





